

**Satzung**  
**des**  
**Pianistenclub e.V.**

**§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pianistenclub e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister München unter Nummer VR 15634 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Klaviermusik.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Konzerten und Musikprojekten
  - b) die Ermöglichung öffentlicher Auftritte für Nachwuchskünstler
  - c) die Werbung für Vereinskonzerte
  - d) die Beschaffung von Mitteln aller Art zu diesem Zweck
3. In den Konzerten des Vereines treten bevorzugt Vereinsmitglieder auf, die den Verein durch ihr persönliches Engagement unterstützen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die sich am zeitlichen Aufwand zu orientieren hat und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden darf.  
Mitgliedern, die für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen tätig sind, kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die einem Drittvergleich standzuhalten hat.  
Die Höhe der an Mitglieder zu zahlenden Aufwandsentschädigungen sind auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beratung über die geplante Verwendung der Mittel (siehe § 6 Ziff.3 lit. g)) zu genehmigen.
4. Den für den Verein tätigen Vorständen und Vereinsmitgliedern werden ihre Auslagen entsprechend den steuerlichen Bestimmungen ersetzt.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat Aktive, Junge sowie Förder- Mitglieder und Ehrenmitglieder
  - a) Aktive Mitglieder sind künstlerisch tätig, gestalten die Konzerte, wirken bei deren Vorbereitung, Organisation und Durchführung mit und setzen sich durch dauerhaften persönlichen Einsatz für die Belange des Vereins und seines Wirkens in der Öffentlichkeit ein.

Sie treffen sich zu regelmäßigen Arbeitssitzungen, die dem Vorstand Empfehlungen aussprechen können. Arbeitssitzungen werden vom Vorstand einberufen. § 6 Ziffer 1. lit. a) gilt entsprechend.

Sie geben sich für die Zusammenarbeit einen internen Kodex („Leitlinien der Zusammenarbeit“), der auf einer dazu extra einberufenen Arbeitssitzung von der Mehrheit der Anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen wird und sodann für die Zusammenarbeit als verbindlich und verpflichtend gilt. Dies gilt ebenso für spätere Aktualisierungen.

b) Junge Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bilden den „Club der Jungen Pianisten“. Ihre Mitwirkungspflichten sind auf die künstlerische Gestaltung der Konzerte, in den sie auftreten, begrenzt. Ihre Auftritte werden durch den Verein gefördert.

c) Förder-Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins im Wesentlichen durch ihren Mitgliedsbeitrag sowie ihre werbende Tätigkeit in ihrem persönlichen Umfeld.

Diese Fördermitgliedschaft ist möglich

- ca) als Einzelmitgliedschaft
- cb) als Mitgliedschaft von Familien und Lebensgemeinschaften
- cc) als Firmenmitgliedschaft.

d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und vom Vorstand auf Anregung der Aktiven Mitglieder berufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

3. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf der Annahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zulässig. Die Mitgliedschaft Junger Mitglieder endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach Erörterung des Sachverhaltes in einer dafür extra einberufenen Arbeitssitzung der Aktiven Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

6. Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied mit dem Abbuchungsverfahren einverstanden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Abstimmung über den Antrag auf geheime Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens drei abwesende Mitglieder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Wahl eines Beirates
  - Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - Entscheidung über gestellte Anträge
  - Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer/die Schriftführerin. Bei dessen/deren Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## § 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich mindestens wie folgt zusammen
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Referent/in Öffentlichkeitsarbeit
  - Schriftführer/inDie Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere voll stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wählen. Ihr Aufgabengebiet legt der Vorstand einvernehmlich fest.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Beide können den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertretende Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen soll.
- Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann die Aktiven Mitglieder im Rahmen derer regelmäßigen Arbeitssitzungen um ein Votum bitten, an das der Vorstand aber nicht gebunden ist.
- Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n per Email oder telefonisch. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzenden einberufen. Für die Art der Einberufung gilt im übrigen § 6 Ziffer (1) lit. a).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich eine erneute Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Verfahrensweise widerspricht.
7. Wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, hat dieser beratende und fördernde Funktion. Er ist ehrenamtlich tätig. Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beirat soll das Recht haben, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

#### **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies in einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel der anwesenden und vertretenden Mitglieder beschlossen wird. Eine Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ist nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den „Förderkreis Richard-Strauss-Festspiele Garmisch-Partenkirchen e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Musikkultur.

Diese neue Satzungsurkunde des Pianistenclub e.V. wurde am 26.07.2016 beschlossen.

München, den 26.07.2016



Susanne Absmaier

Irina Shkolnikova

Helmut Pütz

Sylvia Dankesreiter

Megumi Bertram

Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende

Schatzmeister

Referentin Öffentlichkeit

Schriftführerin